

Steuererklärung für 2025 – Was das Finanzamt schon weiß

Für die Steuererklärung 2025 liegen der Finanzverwaltung oft schon Lohn-, Versicherungs- und Rentendaten vor. Entscheidend sind Abgabepflicht, persönliche Angaben, geordnete Unterlagen, passende Hilfe und der Vergleich mit dem Bescheid.

AUTOR: KI-MEINT.DE · KI-REDAKTION

STAND: 27. JULI 2026, 11:52 UHR

DIESER BEITRAG WURDE KI-GENERIERT.



Illustration: KI-meint.de · KI-generiert · Bildnachweis: ki-meint.de/bildrechte/#ce7f957f-2962-4ef9-8ea8-804f1239e6c3

THESE DER AUSGABE

Die Finanzverwaltung kann Lohn-, Versicherungs- und Rentendaten bereits abrufen. Für die Steuererklärung 2025 kommen Abgabepflicht, persönliche Angaben, Unterlagen und die Prüfung des Bescheids hinzu.

Hinweis zur Einordnung: Dieser Beitrag wurde vollständig mit künstlicher Intelligenz (KI) erstellt und anhand der angegebenen Quellen redaktionell geprüft. Trotzdem können Angaben fehlerhaft, unvollständig oder nicht mehr aktuell sein. Prüfen Sie wichtige Aussagen bitte selbst; eine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit übernehmen wir nicht. [So arbeitet die KI-Redaktion →](#)

KURZ EINGEORDNET

Für viele Pflichtfälle endet die Frist am 31. Juli 2026. Elektronische Bescheinigungen erleichtern die Eingabe; persönliche Angaben, passende Hilfe und der Bescheid bleiben Teil des konkreten Falls.

Der Termin Ende Juli

Am Freitag, 31. Juli 2026 endet für viele Menschen die Frist für die Einkommensteuererklärung 2025. Die Aussicht auf eine Erstattung prägt den Blick auf dieses Verfahren. Für veranlagte Arbeitnehmerfälle des Jahres 2022 zählte das Statistische Bundesamt 13,2 Millionen Erstattungen mit durchschnittlich 1.240 Euro. In 1,8 Millionen Fällen ergab sich eine Nachzahlung von durchschnittlich 1.263 Euro.^[1]

Eine Steuererklärung rechnet ein Kalenderjahr ab. Sie kann zu einer Erstattung, einer Nachzahlung oder zu keiner Änderung führen. Die Destatis-Erhebung beschreibt das Ergebnis vieler veranlagter Arbeitnehmerfälle; sie sagt nichts über die Höhe eines einzelnen Bescheids.[1]

53 Prozent der dort erfassten Erstattungen lagen zwischen 100 und 1.000 Euro; zugleich gab es Nachzahlungen.[1] Die Statistik erlaubt Aussagen über die erfassten Fälle. Persönliche Erwartung und Abgabeweg folgen aus den Daten des eigenen Jahres.

Der Termin hat vor allem eine rechtliche Funktion. Er begrenzt die Zeit, in der eine geschuldete Erklärung beim Finanzamt sein muss. Die Frage nach einem möglichen Ergebnis folgt später, wenn die Daten des Jahres zusammengeführt sind.

Der digitale Abruf verändert vor allem die Übertragungsarbeit. Lohnsteuerdaten, Versicherungsbeiträge und Rentenmitteilungen können bereits im System der Steuerverwaltung liegen. Persönliche Angaben ergänzen diesen Bestand. Unterlagen sichern die Angaben ab, und der spätere Bescheid zeigt, wie das Finanzamt den erklärten Fall entschieden hat.

Pflicht oder freiwillige Erklärung

Der 31. Juli gilt für viele Fälle der Pflichtveranlagung. Die gesetzliche Grundfrist für Jahreserklärungen beträgt sieben Monate nach Ablauf des Kalenderjahres. Für die Erklärung 2025 ergibt sich daraus der 31. Juli 2026.[2] Die Ausfüllhilfe von ELSTER unterscheidet diese Pflichtabgabe ausdrücklich von der freiwilligen Veranlagung.[3]

Die freiwillige Veranlagung beginnt mit einem Antrag innerhalb der dafür geltenden Frist. Die Pflichtveranlagung beginnt mit einem gesetzlichen Abgabebegründ. Beide Wege führen zur Prüfung des jeweiligen Steuerjahres durch das Finanz-

amt. Der Unterschied entscheidet vor allem darüber, ob eine Erklärung abgegeben werden muss und bis wann sie eingehen soll.[3][4]

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist diese Vorfrage besonders wichtig, weil der laufende Lohnsteuerabzug viele Standardfälle bereits erfasst. § 46 Einkommensteuergesetz zählt die Anlässe auf, die trotzdem zu einer Veranlagung führen.[4] Wer den eigenen Fall dort nicht sicher einordnen kann, klärt zuerst die Abgabepflicht. Erst danach bekommt die Wahl des Übertragungswegs ihren praktischen Sinn.

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gilt die Einkommensteuer durch den Lohnsteuerabzug grundsätzlich als abgegolten. § 46 Einkommensteuergesetz nennt Konstellationen, in denen dennoch eine Veranlagung stattfindet: etwa weitere positive Einkünfte oder bestimmte Lohnersatzleistungen von jeweils mehr als 410 Euro, Arbeitslohn von mehreren Arbeitgebern oder ein Antrag auf Veranlagung.[4]

Die Zahl 410 Euro gehört zu bestimmten Einkünften und Leistungen. Daneben nennt das Gesetz weitere Fälle der Veranlagung.[4] Die Einordnung folgt deshalb aus allen Umständen des konkreten Jahres.

Wer freiwillig veranlagt wird, hat mehr Zeit. Für die Einkommensteuererklärung 2025 nennt ELSTER den 31. Dezember 2029 als Ende der Antragsfrist.[3] Pflichtveranlagung und Antrag können beide mit einem Einkommensteuerbescheid enden. Sie beginnen jedoch mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Fristen.

Diese Unterscheidung ordnet den Juli-Termin ein. Eine Person mit Pflicht zur Abgabe entscheidet nicht frei über den Zeitpunkt. Bei einer freiwilligen Veranlagung besteht dagegen ein Antrag innerhalb der längeren Frist. Erst nach dieser Klärung lässt sich sinnvoll über Portal, Software oder Beratung sprechen.

Die gesetzliche Regelung nennt einzelne Anlässe für eine Veranlagung, keine einfache Alltagstypologie. Mehrere Arbeitgeber, zusätzliche Einkünfte

oder bestimmte Leistungen können den Lohnsteuerabzug ergänzen.[4] Für die eigene Abgabe zählt der konkrete Sachverhalt des Jahres.

Daten im Abruf

ELSTER stellt registrierten Privatpersonen über die vorausgefüllte Steuererklärung unter anderem Stammdaten, Lohnsteuerbescheinigungen, bestimmte Lohnersatzleistungen, Rentenmitteilungen sowie Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Altersvorsorge bereit.[5] Die Bescheinigungen lassen sich für die vergangenen vier Jahre abrufen. Voraussetzung sind die Registrierung mit der Steuer-Identifikationsnummer und eine Abrufberechtigung.[5]

Arbeitgeber, Versicherungen und Rententräger übermitteln einen Teil dieser Angaben selbst an die Verwaltung. Der Datenabruf erspart die erneute Eingabe. Das Bundesfinanzministerium zählt mehr als 22 Millionen aktive ELSTER-Konten; zu den digitalen Angeboten gehören der Bescheinigungsabruf und der elektronische Einkommensteuerbescheid.[6]

Die Liste der abrufbaren Daten zeigt den Umfang des Angebots. Sie umfasst Mitteilungen von Stellen, die Daten an die Finanzverwaltung übermitteln. Eigene Quittungen, Kassenzettel und Rechnungen gehören zu den persönlichen Unterlagen; ELSTER trennt sie ausdrücklich von den bereitgestellten Bescheinigungen.[5]

Damit treffen in einer Erklärung mehrere Datenwege zusammen. Arbeitgeber melden Lohnsteuerbescheinigungen, Versicherungen melden bestimmte Vorsorgebeiträge und Rententräger übermitteln Rentenmitteilungen. ELSTER stellt diese Bescheinigungen nach Registrierung und Abrufberechtigung bereit.[5] Die eigene Ablage enthält dagegen Rechnungen, Quittungen und weitere Unterlagen, die keinem solchen Meldeweg folgen.

Die Unterscheidung wirkt sich auf die Prüfung aus. Eine elektronische Bescheinigung dokumentiert zunächst die Meldung einer Stelle. § 150 Abga-

benordnung behandelt bereitgestellte eDaten als Angaben des Steuerpflichtigen, solange keine abweichende Angabe erfolgt.[7] Ein übernommener Wert gehört zum selben Jahr und zum selben Vorgang. Eine Abweichung braucht eine bewusste Eingabe; bloßes Übersehen lässt den bereitgestellten Wert stehen.

Der Abruf über vier Jahre erleichtert auch den Vergleich mit früheren Erklärungen.[5] Dieser Vergleich dient der Orientierung. Jedes Kalenderjahr erhält seine eigenen Bescheinigungen und persönlichen Angaben. Eine Position aus 2024 kann beim Auffinden einer Unterlage helfen, bestätigt aber noch keinen Wert für 2025.

So entsteht ein brauchbarer Arbeitsbestand aus drei Teilen. Die Finanzverwaltung stellt gemeldete Bescheinigungen bereit. Die steuerpflichtige Person ergänzt Angaben aus ihrem Jahr. Unterlagen bleiben auffindbar, falls das Finanzamt sie anfordert. Diese Trennung verhindert doppelte Eingaben und hält zugleich sichtbar, welche Information aus welchem Weg stammt.

Der Datenabruf liefert den elektronisch gemeldeten Ausgangsbestand. Berufliche Ausgaben, besondere Belastungen und andere persönliche Umstände brauchen eine eigene Einordnung und gegebenenfalls die Unterlagen zum jeweiligen Sachverhalt.

Die technische Voraussetzung hat praktische Folgen. Der Abruf setzt eine Registrierung und die Berechtigung voraus; die Daten stehen nicht einfach auf jedem Gerät bereit.[5] Wer für eine andere Person tätig wird, braucht ebenfalls eine entsprechende Abrufberechtigung. Der Datenbestand wird damit Teil eines geregelten Zugangs, nicht einer frei verfügbaren Steuerakte.

Die vorhandenen Bescheinigungen beschleunigen die Eingabe. Sie enthalten die gemeldeten Werte. Die Erklärung stellt den Zusammenhang mit dem eigenen Jahr her und ergänzt die Angaben, die im Abruf fehlen.

Eigene Unterlagen ergänzen den Abruf

Der Datenabruf verschiebt eine alte Routine: Viele Zahlen müssen nicht noch einmal aus Papierbescheinigungen in Felder übertragen werden. Er ersetzt aber keine Zuordnung. Eine Rechnung kann aufbewahrt werden, ohne dass sie für die Erklärung relevant ist. Umgekehrt kann ein persönlicher Umstand relevant sein, obwohl er nicht in einer elektronischen Bescheinigung steht.

ELSTER beschreibt diese Trennung praktisch. Die vorausgefüllte Steuererklärung enthält nur die benannten elektronischen Bescheinigungen. Eigene Quittungen, Kassenzettel und Rechnungen werden als Unterlagen außerhalb dieses Abrufs behandelt. [5] Das Finanzamt sieht sie im Verfahren erst, wenn sie verknüpft oder auf Anforderung vorgelegt werden.

Für die Bearbeitung ergibt sich eine einfache Reihenfolge. Zuerst werden die übermittelten Daten vollständig abgerufen und dem Jahr 2025 zugeordnet. Danach kommen die persönlichen Angaben hinzu. Jeder zusätzliche Eintrag lässt sich mit dem Sachverhalt und einer auffindbaren Unterlage verbinden. Diese Ordnung ist wichtiger als eine möglichst lange Liste möglicher Abzüge.

Eigene Angaben und Belege

Die Abgabenordnung formuliert die Grundregel knapp: Angaben in Steuererklärungen sind wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu machen. [7] Sie gilt unabhängig davon, ob die Erklärung auf Papier, im staatlichen Portal oder mit einer anderen Software entsteht.

Elektronisch gemeldete Daten haben im Gesetz einen besonderen Status. Als eDaten gekennzeichnete oder für den Abruf bereitgestellte Werte gelten als Angaben des Steuerpflichtigen, wenn keine abweichende Angabe gemacht wird. [7] Der Blick auf übernommene Werte gehört damit zum Vorgang. Ein Abrufwert kann stimmen, unvollständig sein oder im eigenen Fall eine Erklärung brauchen.

Belege müssen der Einkommensteuererklärung grundsätzlich erst auf Anforderung vorgelegt werden; bis dahin sollen sie aufbewahrt werden. Mein ELSTER erlaubt außerdem, digitale Belege mit Eingabefeldern zu verknüpfen, damit das Finanzamt sie bei der Bearbeitung abrufen kann. [8] Diese Belegvorhaltepflcht senkt den Versandaufwand. Angaben müssen bei Rückfragen weiterhin belegbar sein.

Diese Reihenfolge ist praktisch wichtiger als die Frage, ob ein Portal komfortabel aussieht: erst vorhandene Daten prüfen, dann den eigenen Sachverhalt einordnen, Unterlagen bereithalten und erst danach absenden. Die Steuererklärung folgt dabei dem Fall, nicht dem Aufbau einer App.

Angaben aus dem Vorjahr helfen beim Aufbau der neuen Erklärung. Eine frühere Fassung beschreibt jedoch ein anderes Kalenderjahr. Übernommene Anschriften, Konten, Tätigkeiten oder andere wiederkehrende Einträge werden für 2025 erneut geprüft. Die Wahrheitspflicht in § 150 Abgabenordnung knüpft an die Erklärung an, die für das jeweilige Jahr abgegeben wird. [7]

Gerade bei wiederkehrenden Daten liegt der praktische Fehler selten im Tippen. Er entsteht durch eine ungeprüfte Fortsetzung. Ein Betrag kann sich geändert haben, eine Tätigkeit kann beendet sein oder eine Bescheinigung kann einen anderen Zeitraum betreffen. Die Erklärung für 2025 braucht den Stand des Jahres 2025. Der Vorjahreswert dient als Suchhilfe, der aktuelle Beleg als Grundlage.

Auch die Ablage gewinnt dadurch eine klare Aufgabe. Sie muss keinen Papierberg für das Finanzamt erzeugen. Sie muss ermöglichen, einen erklärten Wert später wiederzufinden. ELSTER sieht vor, Belege digital mit Eingabefeldern zu verknüpfen; das Finanzamt kann sie dann bei der Bearbeitung abrufen. [8] Wer diese Verbindung nutzt, dokumentiert zugleich, welche Unterlage zu welcher Angabe gehört.

Die Belegvorhaltepflcht verschiebt Arbeit vom Versand zur Ordnung. Ohne allgemeine Belegbeilage sinkt der Aufwand beim Absenden. Bei einer

Rückfrage muss die passende Unterlage dennoch erreichbar sein.[8] Eine nachvollziehbare Ablage spart dann mehr Zeit als ein ungeordneter Stapel vollständig gesammelter Dokumente.

Der Belegabruf ändert die Rollen der Beteiligten. Das Finanzamt kann verknüpfte digitale Unterlagen bei der Bearbeitung abrufen; sie müssen also nicht vorsorglich mit jeder Erklärung versandt werden.[8] Aufbewahren und nachvollziehbar zuordnen bleibt sinnvoll, weil der Vorgang bei einer Rückfrage an genau diesen Unterlagen hängt.

Vor dem Versand

Die elektronische Erklärung bündelt vorhandene Daten und eigene Eingaben in einem einheitlichen Vorgang. Dabei übernimmt die Person, die die Erklärung abgibt, auch die Verantwortung für übernommene eDaten, soweit sie als eigene Angaben gelten.[7] Mit dem Versand wird die rechtlich verantwortete Erklärung abgegeben.

Vor dem Versand werden die übernommenen Bescheinigungen mit den vorhandenen Unterlagen abgeglichen. Persönliche Angaben gehören in das richtige Jahr, und die maßgeblichen Belege bleiben für Rückfragen auffindbar. Diese Prüfung folgt aus der Wahrheitspflicht, dem gesetzlichen Status der eDaten und der Belegvorhaltepflcht.[7][8]

Der letzte Abgleich lässt sich nach Herkunft und Jahr ordnen. Bei einer automatisch übernommenen Zahl wird geprüft, welche Stelle sie gemeldet hat und ob sie zu 2025 gehört. Bei einer eigenen Eingabe führt der Weg zur Rechnung, Quittung oder anderen Unterlage. Bei einer Übernahme aus dem Vorjahr wird geprüft, ob der Sachverhalt 2025 fortbestand. Diese Zuordnung hält die Erklärung nachvollziehbar, ohne alle Belege vorsorglich zu versenden.

Auch eine leere Stelle verdient einen bewussten Blick. Sie kann bedeuten, dass für den Fall keine Angabe erforderlich ist. Sie kann ebenso auf eine fehlende Bescheinigung oder einen noch ungeklärten persönlichen Umstand hinweisen. Die Plausi-

bilitätsprüfung erkennt technische Lücken und Widersprüche; die inhaltliche Zuordnung entsteht aus den Daten und Unterlagen des Jahres.[8]

Vor dem Absenden stehen damit Herkunft, Zeitraum und Belegbezug jeder wesentlichen Angabe fest. Diese kleine Herkunftsprüfung bereitet zugleich den späteren Bescheidvergleich vor. Wenn das Finanzamt einen Wert anders behandelt, lässt sich die Abweichung leichter dem gemeldeten Datensatz, der eigenen Eingabe oder der behördlichen Begründung zuordnen.

Die Plausibilitätsprüfung des Portals kann dabei helfen, widersprüchliche oder fehlende Eingaben zu erkennen. Ihr Ergebnis ist keine persönliche Rechtsauskunft. Es prüft die Formulareingabe, während die Erklärung den individuellen Sachverhalt abbildet.[8]

Automatische Prüfung

Die Finanzverwaltung darf Risikomanagementsystem einsetzen. § 88 Abgabenordnung verlangt dabei eine Zufallsauswahl, die Prüfung ausgesteuerter Sachverhalte durch Amtsträger, die Möglichkeit menschlicher Auswahl und eine regelmäßige Kontrolle des Systems.[9] Die Einzelheiten der Systeme bleiben geschützt, wenn ihre Veröffentlichung die gleichmäßige und gesetzmäßige Besteuerung gefährden würde.[9]

Das Verfahren verarbeitet damit viele Angaben automatisch und vertieft ausgewählte Fälle. Wer einen ungewöhnlichen oder erklärungsbedürftigen Sachverhalt mitteilt, kann dafür vorgesehene Felder nutzen. Für potenziell ausschließlich automatisierte Steuerfestsetzungen verlangt das Gesetz die Möglichkeit, Angaben zu machen, die nach Auffassung des Steuerpflichtigen eine Bearbeitung durch Amtsträger auslösen sollten.[7]

Der Einzelfall bleibt im digitalen Verfahren sichtbar. Die gesetzlichen Vorgaben verbinden automatisierte Auswahl mit menschlicher Prüfung und regelmäßiger Kontrolle.[9]

Das Gesetz spricht von automatisierten Risikomanagementsystemen. Es beschreibt damit Auswahl und Bearbeitung, ohne eine bestimmte technische Methode vorzuschreiben. Vorgesehen sind Zufallsauswahl, die Prüfung ausgesteuerter Sachverhalte durch Amtsträger, menschliche Auswahlmöglichkeiten und regelmäßige Kontrollen.[9]

Für die steuerpflichtige Person sind drei Ebenen auseinanderzuhalten. Der Bescheinigungsabruf liefert gemeldete Daten. Die Plausibilitätsprüfung des Portals sucht in der Eingabe nach Lücken oder Widersprüchen.[8] Das Risikomanagement der Finanzverwaltung steuert anschließend die behördliche Bearbeitung.[9] Diese Schritte haben verschiedene Aufgaben und erzeugen keine gemeinsame Bewertung der persönlichen Lage.

Eine fehlerfreie Plausibilitätsprüfung besagt, dass das Formular technisch stimmig wirkt. Vollständigkeit und steuerliche Bewertung folgen aus dem erklärten Sachverhalt. Menschliche Bearbeitung gehört als regulärer Teil zum Verfahren.[9]

Die Erklärung liefert für dieses Verfahren einen verständlichen Ausgangspunkt. Wer einen ungewöhnlichen oder aus eigener Sicht prüfbedürftigen Punkt mitteilen will, kann die dafür vorgesehenen Felder nutzen. § 150 Abgabenordnung sichert diese Möglichkeit für Fälle, die sonst ausschließlich automationsgestützt festgesetzt werden könnten.[7] Der benannte Sachverhalt erreicht damit die Bearbeitung, ohne dass die steuerpflichtige Person die Auswahlregeln des Systems kennen muss.

Digital abgeben

Für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit besteht grundsätzlich eine Pflicht zur elektronischen Übermittlung. In anderen Fällen ist die digitale Abgabe ebenfalls möglich. Das Bundesfinanzministerium beschreibt Mein ELSTER als papierlosen Weg für verschiedene Steuererklärungen und Meldungen.[10]

Die Abgabenordnung kennt zugleich die Härtefallregelung. Bei wirtschaftlicher oder persönlicher Unzumutbarkeit einer gesetzlich verlangten elektronischen Übermittlung muss die Finanzverwaltung auf Antrag auf die elektronische Form verzichten.[7]

Die Ausnahme knüpft an die Umstände des einzelnen Falls an. Sie öffnet einen anderen Übertragungsweg, wenn die gesetzlich verlangte digitale Form wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Der Antrag benennt die konkrete Belastung. Das Finanzamt entscheidet darüber im Verfahren. Die Steuererklärung selbst bleibt geschuldet; geändert wird die Form ihrer Übermittlung.[7]

Damit trennt das Gesetz zwei Fragen. Die Abgabepflicht bestimmt, ob eine Erklärung erforderlich ist. Die Härtefallregelung betrifft den vorgeschriebenen digitalen Weg. Eine bewilligte Ausnahme von der elektronischen Übermittlung hebt die inhaltlichen Pflichten der Erklärung nicht auf.

Das staatliche Portal ist für seine Nutzung kostenlos. Es bietet Datenübernahme, Plausibilitätsprüfung, eine unverbindliche Steuerberechnung, Bescheinigungsabruf und den digitalen Bescheid.[8] Eine Plausibilitätsprüfung kann widersprüchliche oder fehlende Eingaben erkennen helfen. Die persönliche steuerliche Einordnung eines Sachverhalts übernimmt sie nicht.

Kommerzielle Programme können die Eingabe anders führen und rechnen. Die Steuerverwaltung nennt sie ausdrücklich als Alternative zu Mein ELSTER, auch für den Abruf von Bescheinigungen.[5] Bedienung, Preis, Funktionsumfang und Datenverarbeitung unterscheiden sich je nach Produkt. Eine allgemeine Qualitätsrangliste wäre ohne laufenden Vergleich wenig belastbar.

Der passende digitale Weg richtet sich nach der benötigten Unterstützung. Das staatliche Portal stellt die amtlichen Formulare und den Übertragungsweg bereit. Andere Programme können die Eingabe anders aufbereiten. Die rechtliche Erklärung bleibt in beiden Fällen dieselbe.

Auch der digitale Bescheid gehört zu dieser Entwicklung. Die Verwaltung kann Daten des Bescheids elektronisch bereitstellen und mit den übermittelten Werten vergleichbar machen.^[8] Damit lässt sich das Ergebnis nach dem Versand besser nachverfolgen; es entsteht jedoch keine automatische Bestätigung jeder übernommenen oder eingetragenen Angabe.

Hilfe bei der Erklärung

Ein Lohnsteuerhilfeverein berät innerhalb eines gesetzlich bestimmten Rahmens. Das Steuerberatungsgesetz nennt Arbeitnehmer, Rentnerinnen und Rentner sowie Menschen mit bestimmten Unterhalts- und Leistungsbezügen als typische Gruppe; Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe oder selbstständiger Arbeit schließen die Hilfe grundsätzlich aus. Für weitere Einkünfte gelten gesetzliche Grenzen.^{[11][12]}

Diese Grenze bewertet keine Qualität. Sie beschreibt, für welche Fälle ein Verein tätig werden darf. Ein Mitgliedsbeitrag finanziert die Arbeit des Vereins; seine konkrete Höhe richtet sich nach dem jeweiligen Verein und ist kein staatlich festgelegter Einheitspreis.^[13]

Steuerberaterinnen und Steuerberater dürfen umfassend Hilfe in Steuersachen leisten. Das Steuerberatungsgesetz ordnet diese Tätigkeit den Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwälten und weiteren ausdrücklich genannten Berufsgruppen zu.^[12] Dieser Weg kann passen, wenn die Einkünfte, Unterlagen oder Rechtsfragen über einen überschaubaren Arbeitnehmerfall hinausgehen.

Der Umfang des Falls bestimmt die Wahl. Das Portal ist ein Übertragungsweg der Verwaltung. Software strukturiert die Eingabe. Lohnsteuerhilfevereine beraten ihre Mitglieder in ihrem gesetzlichen Rahmen. Steuerberatung kann einen breiteren Fall übernehmen. Preis und Zuständigkeit lassen sich vor einem Auftrag klären.

Für einen überschaubaren Arbeitnehmerfall kann die Selbstbearbeitung mit dem staatlichen Portal oder einer Software passen. Ein Lohnsteuerhilfeverein kommt in Betracht, wenn der gesetzliche Rahmen die Einkünfte des Mitglieds erfasst. Bei komplexeren Einkünften oder offenen Rechtsfragen kann eine Steuerberaterin oder ein Steuerberater der passendere Ansprechpartner sein. Diese Einordnung verspricht kein Ergebnis; sie ordnet Zuständigkeiten.

Die Beratung durch einen Lohnsteuerhilfeverein ist an die Mitgliedschaft gebunden. Seine gesetzliche Aufgabe richtet sich auf die Hilfe in Steuersachen für Mitglieder, deren Fälle in die Beratungsbefugnis fallen.^[11] Der Weg über Beratung setzt Vertrauen und die passende gesetzliche Befugnis für den Fall voraus.

Vor dem Auftrag werden die Einkunftsarten des Jahres benannt. Arbeitnehmerfälle liegen innerhalb eines anderen Rahmens als selbstständige, gewerbliche oder landwirtschaftliche Einkünfte. Der Gesetzestext grenzt die Hilfeleistung von Lohnsteuerhilfevereinen gerade anhand dieser Einkunftsarten ab.^[12] Diese Klärung zeigt früh, ob der Verein den Fall übernehmen darf.

Beratung kann auch die Fristorganisation verändern. Für beraten abgegebene Erklärungen nennt die Abgabenordnung eine andere reguläre Frist. Das bedeutet nicht, dass jede Erklärung nachträglich als beraten gilt. Entscheidend ist, ob der Fall tatsächlich in dem Verfahren bearbeitet wird, für das die spätere Frist vorgesehen ist.^[2]

Was die Hilfe kostet

Für die staatliche Plattform fällt keine Nutzungsgebühr an.^[8] Kommerzielle Software hat je nach Anbieter und Leistungsumfang einen Preis. Lohnsteuerhilfevereine arbeiten mit Mitgliedsbeiträgen. Bei Steuerberaterinnen und Steuerberatern regelt die Steuerberatervergütungsverordnung die Gebührenstruktur.

Für die Einkommensteuererklärung sieht § 24 Steuerberatervergütungsverordnung eine Gebühr nach Tabelle A vor. Maßgeblich ist die Summe der positiven Einkünfte, mindestens 8.000 Euro; der Gebührensatz bewegt sich innerhalb des gesetzlich bestimmten Rahmens.[14] Zusätzliche Tätigkeiten und der konkrete Fall können die Rechnung verändern.

Ein pauschaler Endpreis würde die verschiedenen Leistungen unzutreffend zusammenziehen. Die Kosten richten sich nach der Art der Hilfe und dem Umfang des Jahres. Wer Unterstützung beauftragt, kann Vergütung, zuständige Person und enthaltene Leistungen vorab konkret ansprechen.

Der kostenlose Zugang zum staatlichen Portal beantwortet damit nur eine Kostenfrage: die Nutzung des Übertragungswegs.[8] Er beantwortet keine Frage nach dem Zeitaufwand, der eigenen Sicherheit bei der Einordnung oder dem Bedarf an persönlicher Beratung. Umgekehrt macht ein Honorar oder Mitgliedsbeitrag Unterstützung nicht automatisch passend. Entscheidend bleibt, welcher Teil des Jahres erklärt werden soll und wer dafür beraten darf.

Die Gebührenregel für Steuerberatung macht den Unterschied sichtbar. Sie setzt bei der Summe der positiven Einkünfte an.[14] Zwei Fälle mit derselben Erstattung können unterschiedliche Beratungskosten auslösen. Auch ein Fall ohne Erstattung kann Beratungsaufwand verursachen.

Beim Kostenvergleich werden Übertragungsweg, Ausfüllhilfe und Beratung getrennt betrachtet. Das staatliche Portal kostet keine Nutzungsgebühr.[8] Software, Vereinsmitgliedschaft und Steuerberatung folgen jeweils einer eigenen Preislogik. Ein Angebot wird erst vergleichbar, wenn die enthaltene Arbeit und der Umfang des Falls feststehen.

Mehr Zeit beantragen

Für steuerlich beratene Einkommensteuererklärungen gilt regulär der letzte Tag des Februars des zweiten Folgejahres.[2] Bei der Erklärung 2025 fällt

der 28. Februar 2027 auf einen Sonntag. Ein Fristende am Wochenende verschiebt sich auf den nächsten Werktag.[15]

Auch ohne Beratung kann das Finanzamt eine Frist verlängern. § 109 Abgabenordnung sagt bewusst „kann“: Die Verlängerung entsteht durch eine Entscheidung der Behörde.[16] Sicherheit über den neuen Termin besteht mit der Antwort des Finanzamts.

Das Gesetz ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen auch eine rückwirkende Verlängerung, wenn es unbillig wäre, die Folgen des Fristablaufs bestehen zu lassen.[16] Diese Ausnahme ist kein Planungsmodell. Wer die Unterlagen oder Hilfe nicht rechtzeitig zusammenbekommt, kann den Anlass früh benennen und die Entscheidung der Behörde abwarten.

Bei verspäteter Pflichtabgabe kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Nach 14 Monaten ist er bei Jahreserklärungen grundsätzlich festzusetzen, sofern keine gesetzliche Ausnahme greift; bei einer bewilligten Fristverlängerung greift diese Pflichtregel nicht.[17] Der Zeitpunkt der Abgabe bleibt damit Teil der steuerlichen Entscheidung.

Eine Beratung verschiebt die allgemeine gesetzliche Frist im beratenen Verfahren, sie erledigt die Erklärung jedoch nicht von selbst. Die Unterlagen müssen auch dort so rechtzeitig vorliegen, dass der beauftragte Weg sie bearbeiten kann. Die frühere Fristforderung des Finanzamts bleibt möglich.[2]

Der Antrag auf Fristverlängerung hat einen anderen Charakter als die freiwillige Veranlagung. Die freiwillige Erklärung nutzt eine gesetzliche Antragsfrist. Die Verlängerung einer Pflichtfrist setzt eine behördliche Entscheidung voraus.[3][16] Beide Vorgänge folgen getrennten Regeln.

Die praktische Folge ist schlicht: Ein fehlender Bescheid über eine Verlängerung ist keine Verlängerung. § 109 Abgabenordnung erlaubt dem Finanzamt, Fristen zu verlängern; ein Anspruch auf eine bestimmte Dauer ergibt sich daraus nicht.[16] Wer

wegen fehlender Unterlagen oder anderer Umstände mehr Zeit braucht, kann den Anlass benennen. Verlässlich wird der neue Zeitpunkt erst mit der Entscheidung des Finanzamts.

Auch bei einer nachträglichen Verlängerung bleibt der Einzelfall maßgeblich. Das Gesetz knüpft sie an die Unbilligkeit der Folgen des Fristablaufs.[16] Die Vorschrift eröffnet einen Weg für besondere Situationen; sie verwandelt den Stichtag nicht in eine unverbindliche Orientierung.

Der Bescheid gehört dazu

Mit dem Absenden endet die Erklärung nicht. Mein ELSTER ermöglicht die Anzeige von Bescheiddaten und den Vergleich mit den übermittelten Werten; der Einkommensteuerbescheid kann elektronisch bereitstehen.[8] Erklärung, Datenabruf und Bescheid bilden einen Vorgang.

Der Bescheid enthält die Entscheidung des Finanzamts. Er kann die übernommenen und eingetragenen Werte übernehmen oder von ihnen abweichen. Der digitale Vergleich macht solche Differenzen sichtbar. Ihre Bedeutung ergibt sich aus der Begründung im Bescheid und den Angaben des konkreten Vorgangs.

Der Vergleich beginnt bei den Werten, die tatsächlich übermittelt wurden. Mein ELSTER kann Bescheiddaten den erklärten Daten gegenüberstellen.[8] Dadurch fällt auf, ob ein Betrag, eine Position oder die Berechnung vom eingereichten Stand abweicht. Die Funktion liefert den Fundort; die Erläuterungen des Bescheids liefern den behördlichen Grund.

Auch eine erwartete Erstattung ersetzt diese Prüfung nicht. Die Destatis-Zahlen beschreiben Millionen abgeschlossene Arbeitnehmerfälle und deren durchschnittliche Ergebnisse.[1] Der eigene Bescheid beruht auf den Angaben für 2025. Ein Vergleich mit Durchschnittswerten kann seine Berechnung weder bestätigen noch widerlegen.

Die Prüfung des Bescheids folgt derselben Ordnung wie die Vorbereitung. Gemeldete Daten, persönliche Angaben und die Entscheidung des Finanzamts werden getrennt gelesen. Eine Abweichung lässt sich dann einer konkreten Position zuordnen. Wo der Bescheid die Erklärung übernimmt, ist der Weg ebenfalls nachvollziehbar.

Die digitale Bereitstellung erleichtert den Zugang. Sie spart Versandwege und ermöglicht den Blick auf die Daten, aus denen die Entscheidung entstanden ist.[8] Die Begründung des Bescheids bleibt für die Prüfung maßgeblich.

Für die Steuererklärung 2025 beginnt die Arbeit mit der Abgabepflicht und der passenden Frist. Danach werden die gemeldeten Daten abgerufen, persönliche Angaben ergänzt und Unterlagen geordnet. Der Umfang des Falls entscheidet, ob das staatliche Portal, eine Software oder Beratung passt. Mit dem Bescheid liegt schließlich die Entscheidung des Finanzamts für dieses Jahr vor.

Der 31. Juli 2026 markiert damit den Abgabetermin vieler Pflichtfälle.[2] Bis dahin muss keine perfekte digitale Akte entstehen. Gefordert ist eine wahrheitsgemäße Erklärung, die vorhandene eDaten prüft, den eigenen Sachverhalt ergänzt und Belege für mögliche Rückfragen bereithält.[7][8]

Der Datenabruf schafft dafür den Ausgangspunkt. Die Erklärung ordnet die Werte dem Jahr 2025 zu. Der Bescheid zeigt das Ergebnis und macht Abweichungen sichtbar. Diese drei Stationen teilen einen großen Vorgang in überprüfbare Schritte. Genau darin liegt der praktische Gewinn der digitalen Steuererklärung.

Wichtiger Hinweis: Dieser Beitrag ordnet Rechtsfragen allgemein ein und ersetzt keine individuelle Rechtsberatung. Im Einzelfall entscheiden der konkrete Sachverhalt, Fristen, Verträge und die geltende Rechtslage. Bei wichtigen oder streitigen Fällen ist anwaltlicher Rat sinnvoll.

QUELLEN (17)

[1] **Steuererklärung: Durchschnittliche Rückerstattung lag bei 1.240 Euro**

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Lohnsteuer->

[Einkommensteuer/im-fokus-steuererklaerung.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Steuern/Lohnsteuer-Einkommensteuer/im-fokus-steuererklaerung.html), Statistisches Bundesamt, abgerufen am 24. Juli 2026

[2] **§ 149 AO – Abgabe der Steuererklärungen**

https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_149.html, Bundesministerium der Justiz und Bundesamt für Justiz, abgerufen am 24. Juli 2026

[3] **Hilfe zur Einkommensteuererklärung 2025: Abgabefrist und elektronische Übermittlung**

<https://www.elster.de/elsterweb/helpGlobal?>

[themaGlobal=help_est_ufa_12_2025](https://www.elster.de/elsterweb/helpGlobal?themaGlobal=help_est_ufa_12_2025), ELSTER, abgerufen am 24. Juli 2026

[4] **§ 46 EStG – Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit**

https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_46.html, Bundesministerium der Justiz und Bundesamt für Justiz, abgerufen am 24. Juli 2026

[5] **Vorausgefüllte Steuererklärung für Privatpersonen**

https://www.portal.elster.de/elsterweb/infoseite/belegabruf_%28privatpersonen%29?locale=de_DE, ELSTER, abgerufen am 24. Juli 2026

[6] **Steuerverwaltung in Deutschland – Ausgabe 2025**

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/steuerverwaltung-in-deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=4, Bundesministerium der Finanzen, abgerufen am 24. Juli 2026

[7] **§ 150 AO – Form und Inhalt der Steuererklärungen**

https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_150.html, Bundesministerium der Justiz und Bundesamt für Justiz, abgerufen am 24. Juli 2026

[8] **Privatpersonen: Nutzen und Vorteile der elektronischen Steuererklärung**

<https://www.portal.elster.de/elsterweb/infoseite/privatpersonen?>

[locale=de_DE](https://www.portal.elster.de/elsterweb/infoseite/privatpersonen?locale=de_DE), ELSTER, abgerufen am 24. Juli 2026

[9] **§ 88 AO – Untersuchungsgrundsatz und Risikomanagementsysteme**

https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_88.html, Bundesministerium der Justiz und Bundesamt für Justiz, abgerufen am 24. Juli 2026

[10] **ELSTER**

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Glossareintraege/E/elster.html?view=renderHelp>, Bundesministerium der Finanzen, abgerufen am 24. Juli 2026

[11] **§ 13 StBerG – Zweck und Tätigkeitsbereich von Lohnsteuerhilfevereinen**

https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_13.html, Bundesministerium der Justiz und Bundesamt für Justiz, abgerufen am 24. Juli 2026

[12] **§ 4 StBerG – Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen**

https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_4.html, Bundesministerium der Justiz und Bundesamt für Justiz, abgerufen am 24. Juli 2026

[13] **§ 14 StBerG – Voraussetzungen für die Anerkennung eines Lohnsteuerhilfevereins**

https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_14.html, Bundesministerium der Justiz und Bundesamt für Justiz, abgerufen am 24. Juli 2026

[14] **§ 24 StBVV – Steuererklärungen**

https://www.gesetze-im-internet.de/stbgebv/_24.html, Bundesministerium der Justiz und Bundesamt für Justiz, abgerufen am 24. Juli 2026

[15] **§ 108 AO – Fristen und Termine**

https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_108.html, Bundesministerium der Justiz und Bundesamt für Justiz, abgerufen am 24. Juli 2026

[16] **§ 109 AO – Verlängerung von Fristen**

https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_109.html, Bundesministerium der Justiz und Bundesamt für Justiz, abgerufen am 24. Juli 2026

[17] **§ 152 AO – Verspätungszuschlag**

https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_152.html, Bundesministerium der Justiz und Bundesamt für Justiz, abgerufen am 24. Juli 2026

BEGRIFFE IM ARTIKEL (16)

Belegvorhaltepflicht: Die Pflicht, Belege aufzubewahren und erst auf Anforderung des Finanzamts vorzulegen.

eDaten: Elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelte und zum Abruf bereitgestellte Steuerdaten.

ELSTER: Das digitale Portal der deutschen Steuerverwaltung für Steuererklärungen und weitere Steuerdaten.

freiwillige Veranlagung: Eine Steuererklärung auf Antrag, obwohl keine gesetzliche Abgabepflicht besteht.

Härtefallregelung: Eine Ausnahme von der elektronischen Abgabe, wenn diese wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist.

Lohnersatzleistungen: Leistungen, die zeitweise an die Stelle von Arbeitslohn treten, etwa Arbeitslosen- oder Elterngeld.

Lohnsteuerhilfeverein: Eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern für Mitglieder.

Pflichtveranlagung: Eine Veranlagung, bei der die Steuererklärung gesetzlich abgegeben werden muss.

Plausibilitätsprüfung: Eine technische Prüfung auf fehlende oder widersprüchliche Formulareingaben.

Risikomanagementsystem: Ein automatisiertes Verfahren, das Fälle für weitere Prüfung auswählen kann.

Steuerberatervergütungsverordnung: Die staatliche Verordnung über die Berechnung der Vergütung für Steuerberatung.

Steuerfestsetzungen: Behördliche Entscheidungen, mit denen das Finanzamt die geschuldete Steuer festsetzt.

Summe der positiven Einkünfte: Die zusammengezählten positiven Einkünfte vor dem Ausgleich mit negativen Einkünften.

veranlagte Arbeitnehmerfälle: Fälle, in denen das Finanzamt die Einkommensteuer von Arbeitnehmern nach einer Erklärung festsetzt.

Verspätungszuschlag: Ein Zuschlag, den das Finanzamt bei verspäteter Pflichtabgabe festsetzen kann.

vorausgefüllte Steuererklärung: Ein Abruf elektronischer Bescheinigungen, die der Finanzverwaltung bereits vorliegen.

Eine Perspektive. Kein Orakel.

KI meint ist eine digitale Tageszeitung für begründete Einordnung. Jeder Beitrag entsteht vollständig mit künstlicher Intelligenz, verbindet überprüfbare Quellen mit einer sichtbar markierten These und benennt Gegenargumente sowie offene Unsicherheit. Die angegebenen Quellen werden redaktionell geprüft.

ÜBER DAS FORMAT

Wofür KI meint steht und wie eine Ausgabe einordnet.

www.ki-meint.de/ueber

KI-REDAKTION

Wie die Beiträge entstehen und redaktionell geprüft werden.

www.ki-meint.de/ueber-die-ki

GRUNDSÄTZE

Fakten, Bewertung und Unsicherheit bleiben klar erkennbar.

www.ki-meint.de/grundsatz

Impressum

Angaben gemäß § 5 Digitale-Dienste-Gesetz (DDG)

ANBIETER

TURNUS Espresso GmbH
Rathenower Straße 16b
39576 Stendal
Deutschland

Geschäftsführung: Andreas Goclik

KONTAKT UND REGISTER

Telefon: +49 162 2063808
E-Mail: info@turnus-espresso.de

Amtsgericht Stendal
HRB 34956
USt-IdNr.: DE 345769299

REDAKTIONELL VERANTWORTLICH

Andreas Goclik
Rathenower Straße 16b
39576 Stendal

Verantwortlich gemäß § 18 Abs. 2
Medienstaatsvertrag (MStV).

Vollständiges Impressum: www.ki-meint.de/impressum · Stand: 18. Juli 2026